

VEREINSSATZUNG

§ 1

(3) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Schützenverein Seukendorf**" und hat seinen Sitz in Seukendorf.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral, er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seinen Mitgliedern zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche und Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Schützenverein Seukendorf e.V. 1980
Fürther Str. 4, 90556 Seukendorf



Aufnahmeantrag

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
PLZ, Ort _____ Straße _____
Telefon _____ Mobil _____
E-Mail _____

erklärt hiermit seinen/ihren Beitritt zum Schützenverein Seukendorf e.V.
Beginn der Mitgliedschaft _____

Die Beitragshebung ist nur über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren möglich. Deshalb erkläre ich mich hiermit einverstanden, den Mitgliedsbeitrag jährlich - jeweils zu Beginn des Jahres - von meinem unten angegebenen Konto abbuchen zu lassen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit (bitte ankreuzen) – Stand 2025

€ 63,00 für Mitglieder über 18 Jahre
 € 45,00 red. Beitrag Zweiteverein (ohne Versicherungsbeitrag)
 € 40,00 für Jugendliche unter 18 Jahre
 € 105,00 Familienbeitrag (2 Erwachsene)
 € 40,00 zusätzlich für jeden Jugendlichen unter 18 Jahre

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt € 50,00 (nur Erwachsene).

Kontoinhaber _____ IBAN _____
BIC _____ Sparkasse/Bank _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung bzw. Unterschrift der/des Erziehungs-
berechtigten erforderlich.

Information Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Verwaltung im Verein und im Schützengau Fürth
gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Aufnahmeantrag + SEPA-Lastschriftmandat Formblatt bitte zurück an den Schriftführer:

Rudolf Hetzner
Brunnerweg 8
90556 Seukendorf
r.hetzner@heruma.de

Verarbeitungsvermerk: BSSB Datum:	Überweisungsträger Datum:
---	------------------------------

Bankverbindung IBAN/BIC _____ Gläubiger-Identifikationsnummer _____
Sparkasse Fürth DE7276250000190920355/BYLADEM1SFJ DE2022200000380334

2025 Schützenverein Seukendorf

(3)

Anschrift Schützenverein:
Fürther Straße 4
90556 Seukendorf

Schützenverein
Seukendorf e.V. 1980

Vertreten durch 1. Schützenmeister:
Werner Ulrich
Mühlgasse 14
90556 Seukendorf
Tel.: 0911/9374637227



SEPA Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers:
Schützenverein Seukendorf e.V. 1980

Anschrift des Zahlungsempfängers:
Fürther Straße 4
90556 Seukendorf
Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE20ZZ00000380334

Mandatsreferenz:
Schützenverein Seukendorf e.V. 1980

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger SV Seukendorf e.V. 1980 Zahlungen von
meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser
Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger SV Seukendorf e.V. 1980 auf mein / unser Konto gezogenen
Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die
Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut
vereinbarten Bedingungen.

Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen.

Zahlungsart:
 Wiederkehrende Zahlungen Einmalige Zahlungen

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): _____

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):
Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____ Land: _____

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) _____

BIC (8 oder 11 Stellen) _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): _____

2025 Schützenverein Seukendorf

(3)

(3) Beitrittserklärung Stand 2025 und SEPA-Lastschrift

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht sechs Wochen ⁽²⁾ vor Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.

2. Durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten Sportregeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte; geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Das Schützenmeisteramt**
- 2. Der Vereinsausschuss**
- 3. Die Schützenjugend ⁽⁴⁾**
- 4. Die Mitgliederversammlung**

zu 1.

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem ersten, zweiten und dritten Schützenmeister, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, einem Sportwart sowie dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter ⁽⁴⁾.

Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des zweiten und dritten Schützenmeisters sowie des Schatzmeisters, des Schriftführers und des Sportwartes wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den ersten bzw. zweiten oder dritten Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstandene personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zu 3.⁽⁴⁾

I.

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, somit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßene Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

Zu 4.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom ersten Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse (Fürther Nachrichten) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- 1a) des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 1b) des Kassiers über die Jahresrechnung
- 1c) der Rechnungsprüfer
- 1d) des Sportwartes
- 1e) des Jugendleiters

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer

4. Genehmigung des Haushaltvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages

5. Satzungsänderungen

6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3⁽¹⁾ Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen dies erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Seukendorf, den 11.03.2026 ⁽⁴⁾

Anhang

⁽¹⁾ Änderung der Satzung lt. Beschluss an der Jahreshauptversammlung am 25.01.1992 (Wahlzyklus von 2 auf 3 Jahre erhöht).

⁽²⁾ Änderung der Satzung lt. Beschluss an der Jahreshauptversammlung am 24.01.1998 (Kündigungszeit von 6 Wochen eingefügt).

⁽³⁾ Änderung Sitz und Datum im Schlusssatz, Beitrittserklärung und SEPA am 22.01.2026

⁽⁴⁾ Änderung der Satzung lt. Beschluss an der Mitgliederversammlung am 11.03.2025 (Organe im Verein – Die Schützenjugend, Paragraph §3 wird §4, §3 Schützenjugend, Beschreibung Zu1 Jugendleiter hinzu, Zu3 Jugendparagraph hinzu)